



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 1
Februar 2022**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: Dr. Florian Dallwig (Schriftleitung),
Dr. Carla Burmann, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe



Editorial

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht wünscht Ihnen allen ein frohes und gesundes neues Jahr 2022! Möge die Pandemie ein Ende nehmen und mögen wir alle unbeschadet durch diese unruhigen Zeiten kommen!

Wir vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht haben jedenfalls beschlossen, optimistisch in die Zukunft zu blicken und beabsichtigen, dieses Jahr zwei große Fortbildungsveranstaltungen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Am 06. und 07. Mai 2022 soll endlich die wegen Corona zweifach verschobene Premiumveranstaltung „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ in Baden-Baden im Hotel Dorint Maison Messmer stattfinden. Es werden fünf Richter des IV. Zivilsenats des BGH zu ihren besonders herausragenden Urteilen der letzten Jahre referieren. Bedauerlicherweise sind die langjährigen Mitglieder des Senats Joachim Felsch und Martin Lehmann in der Zwischenzeit aus Altersgründen ausgeschieden, so dass wir nicht das Vergnügen haben werden, sie nochmals als Referenten zu erleben. Auf der anderen Seite freuen wir uns sehr, dass sich das „neueste“ Mitglied des Senats, Herr Richter am Bundesgerichtshof Alfred Rust, bereiterklärt hat, einen Vortrag zu halten. Das Programm wird demnächst an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV verschickt und in Zeitschriften veröffentlicht werden. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme.

Des Weiteren wird am Donnerstag, dem 22.09.2022, und Freitag, dem 23.09.2022, der 10. DAV-Versicherungsrechtstag in Präsenz stattfinden. Auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres wird keine Hybridveranstaltung angeboten werden. An zwei Tagen werden wir uns mit Themenschwerpunkten aus der Personenversicherung einerseits und den Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Versicherungszweige andererseits beschäftigen. Der DAV-Versicherungsrechtstag wird voraussichtlich acht Fortbildungsstunden abdecken, so dass zusammen mit der Veranstaltung in Baden-Baden insgesamt die nach der Fachanwaltsordnung erforderlichen 15 Gesamtstunden erreicht werden.

Außerdem werden auch unsere Arbeitskreise interessante Tagungen anbieten. Zum Thema „Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung“ wird beispielsweise der Arbeitskreis „Rechtsschutzversicherung“ am 07. April 2022 in Hannover eine Veranstaltung in Präsenz durchführen.

Die beiden letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig Präsenzveranstaltungen sind, um soziale Kontakte zu pflegen, Netzwerke aufzubauen und, last but not least, das persönliche Wohlbefinden zu steigern. Natürlich kann man seine Fortbildungsstunden nach der Fachanwaltsordnung auch durch Onlineseminare und Selbststudium „absitzen“, aber anregende Diskussionen mit den Referenten und die Gespräche mit anderen am Versicherungsrecht Interessierten vor und nach der Veranstaltung und in den Pausen entfallen. Sie können auch durch Unterhaltungen im Chat nicht ersetzt werden.

In diesem Sinne würde ich mich sehr freuen, Sie bei unseren diesjährigen Fortbildungsveranstaltungen persönlich begrüßen zu können. Bleiben Sie gesund!

Erfurt, im Februar 2022

Isabell Knöpper

Vorsitzende der ARGE Versicherungsrecht

Inhalt

Editorial von <i>Isabell Knöpper</i>	1
Auf einen Blick – die zehn wichtigsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Versicherungs- recht im Jahr 2021	2
25 Jahre Arbeitsgemein- schaft Versicherungs- recht im Deutschen Anwaltverein Ein persönlicher Rückblick auf 22 Mitgliedjahre von <i>Martin Tibbe</i>	4
Der Koalitionsvertrag im Fokus – was erwartet die auf Versicherungs- recht spezialisierte Anwaltschaft?	5
Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutz- versicherung Fortbildungsveranstaltung des Arbeitskreis Rechts- schutzversicherung 07. April 2022 im DoubleTree by Hilton Schweizerhof in Hannover	8

Auf einen Blick – die zehn wichtigsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsrecht im Jahr 2021

I. BGH, Urteil vom 20. Januar 2021 – IV ZR 318/19, r+s 2021, 345

Leitsatz

1. Die Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages fällt nicht unter die Ausschüttungssperre für den Bilanzgewinn gemäß § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG F.: 1. August 2014 (= § 139 Abs. 2 Satz 3 VAG F.: 1. April 2015).

2. Zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs gemäß § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG F.: 1. August 2014 i.V.m. § 56a Abs. 3, 4 VAG F.: 1. August 2014 (Fortführung Senatsurteil vom 27. Juni 2018 – IV ZR 201/17, BGHZ 219, 129).

II. BGH, Urteil vom 10. Februar 2021 – IV ZR 32/20, NJW-RR 2021, 485

Zur rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Widerspruchsrechts, wenn in der Verbraucherinformation gemäß § 10a VAG a.F. die Zugehörigkeit des Versicherers zu einem Sicherungsfonds verneint wird.

III. BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19, r+s 2021, 325

Leitsatz

1. Soweit § 4 (1) Buchst. c) ARB 2016 der Klägerin die Bestimmung des so genannten verstoßabhängigen Versicherungsfalles auch von den gegnerischen Tatsachenbehauptungen im Ausgangsstreit abhängig macht, benachteiligt die Klausel den Versicherungsnehmer entgegen Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB).

2. Zur Wirksamkeit eines Leistungsausschlusses in Rechtsschutzversicherungsbedingungen für Ausgangsstreitigkeiten über die Ausübung von Widerrufs- oder Widerspruchsrechten bei vor Beginn des Versicherungsschutzes abgeschlossenen Darlehens- oder Versicherungsverträgen.

3. Die Verpflichtung eines Versicherers, die betroffenen Versicherungsnehmer über die Unwirksamkeit einer Klausel seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu informieren, kann auf § 8 Abs. 1 UWG gestützt werden, weil der Verstoß einer Klausel gegen § 307 BGB zugleich einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG darstellt. Insoweit sind die Vorschriften über die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß § 1 UKlaG und des Lauterkeits-

rechts nebeneinander anwendbar (Fortführung von BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15, VersR 2018, 422 „Klauselersetzung“ Rn. 40 ff.).

IV. BGH, Urteil vom 14. April 2021 – IV ZR 105/20, r+s 2021, 389

Leitsatz

Wird ein kaskoversichertes Fahrzeug, welches bei einem Unfall beschädigt oder zerstört wurde, nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder kann der Versicherungsnehmer nicht durch eine Rechnung die vollständige Reparatur nachweisen, so ist, wenn sich der Versicherungsnehmer entschließt, das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug nicht zu veräußern, bei der fiktiven Bestimmung des Restwertes des Fahrzeugs lediglich der regionale Markt für den Aufkauf solcher Fahrzeuge am Sitz des Versicherungsnehmers in den Blick zu nehmen.

V. BGH, Urteil vom 20. Mai 2021 – IV ZR 324/19, r+s 2021, 398

Leitsatz

1. Ob die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss nach Ziffer 5.5 Satz 1 ARB-MPM 2009 vorliegen, insbesondere der Versicherungsnehmer oder Versicherte vorsätzlich eine Straftat begangen hat, ist im Deckungsprozess zu klären. Dabei besteht weder eine Bindung an die Ergebnisse eines gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten geführten Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangsstreits noch ist der Rechtsschutzversicherer bis zu deren Abschluss vorläufig leistungspflichtig.

2. Der Versicherer ist für die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach Ziffer 5.5 Satz 1 ARB-MPM 2009 darlegungs- und beweisbelastet.

VI. BGH, Urteil vom 14. Juli 2021 – IV ZR 153/20, r+s 2021, 528

Die Ausführungen zum Vorliegen einer vollständigen Berufsunfähigkeit in den AVB einer Berufsunfähigkeitsversicherung „wenn die versicherte Person infolge Krankheit ... 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf auszuüben“ (Nr. 1.2.1

BUV), kann der VN nur so verstehen, dass Berufsunfähigkeit bereits dann vorliegt, wenn das Außerstandesein der Berufsausübung während der nächsten sechs Monate abzusehen ist (Alternative 2), hingegen wenn eine solche Prognose (noch) nicht möglich (Alternative 1) der Sechsmonatezeitraum abzuwarten ist mit der Folge, dass erst dann Berufsunfähigkeit vorliegt.

VII.

BGH, Beschluss vom 08. September 2021 – IV ZR 133/20, VersR 2021, 1479

Ein zur Verwirkung eines ewigen Widerspruchsrechts (§ 5a VVG a.F.) in der Lebensversicherung führender, gravierender Einzelfallumstand liegt jedenfalls dann vor, wenn der VN vom VR ausdrücklich um beitragspflichtige Fortführung seines Vertrags bittet, nachdem er diesen 1,5 Jahre zuvor beitragsfrei gestellt und vor einem später erklärten Widerspruch die Kündigung des wieder in Kraft gesetzten Vertrags erklärt hat.

VIII.

BGH, Urteil vom 29. September 2021 – IV ZR 99/20, r+s 2021, 642

Leitsatz

1. Der private Krankenversicherer ist nach § 394 Satz 2 BGB berechtigt, mit rückständigen Prämienforderungen aus einer Krankheitskostenversicherung gegen Krankentagegeldansprüche des Versicherungsnehmers aufzurechnen.

2. Ein Krankenversicherungsvertrag wird auch dann gemäß § 193 Abs. 9 Satz 1 VVG aus dem Notlagen- in den Ursprungstarif zurückgeführt, wenn die Prämienrückstände durch eine seitens des Versicherers erklärte Aufrechnung getilgt worden sind.

IX.

BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021 – IV ZR 236/20, r+s 2021, 689

Leitsatz

Der Wohngebäude-Versicherer hat nicht für Nässe-schäden aufgrund einer undichten Fuge zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand einzustehen (Teil A § 3 Nr. 3 VGB 2008).

X.

BGH, Urteil vom 17. November 2021 – IV ZR 113/20, r+s 2022, 30

Die Erhebung einer Klage, mit der die formelle Unwirksamkeit von Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung aufgrund einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG nicht genügenden Begründung geltend gemacht wird, war jedenfalls dann nicht wegen einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage bis zur Klärung durch den Bundesgerichtshof unzumutbar, wenn der Versicherungsnehmer gleichwohl bereits vor einer höchstrichterlichen Entscheidung seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend macht und dadurch selbst zu erkennen gibt, vom Bestehen des Anspruchs auszugehen.

Der Versicherungsnehmer erlangt die für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes für die Zahlung der Erhöhungsbeträge mit Erhalt der seiner Ansicht nach formal unzureichenden Änderungsmitteilungen. Dagegen ist es für den Beginn der Verjährungsfrist ohne Bedeutung, ob er mit dem Zugang der Änderungsmitteilungen auch Kenntnis von den Tatsachen hatte, aus denen die von ihm ebenfalls geltend gemachte materielle Unwirksamkeit der Beitragserhöhungen folgen könnte.

25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein

Ein persönlicher Rückblick auf 22 Mitgliedjahre

Im Jahr 2021 wurde die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht 25 Jahre alt. Dieses Jubiläum gebührend zu begehen, war unter Corona-Bedingungen weder planbar noch durchführbar. Das ist bedauerlich, aber in vier Jahren wird die Arbeitsgemeinschaft 30 werden und es besteht die berechtigte Hoffnung, dass dieses Jubiläum dann angemessen gefeiert werden kann.

Als ich der Arbeitsgemeinschaft beitrug, war diese schon drei Jahre alt. Da konnte sie schon richtig gut laufen und insbesondere hervorragend sprechen.

Es war die Zeit der Gründerväter – Frauen waren sowohl an Zahl als auch an Bedeutung eher unterrepräsentiert – und der „Leuchttürme“, welche die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft inhaltlich sowohl nach außen wie auch nach innen hin maßgeblich prägten. Allen voran *Hubert van Bühren*, dessen Initiative und Engagement die vor allem von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht misstrauisch beäugte Gründung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht überhaupt möglich machte. Es war aber auch die Zeit anderer starker Persönlichkeiten wie, um nur zwei zu nennen, der viel zu früh verstorbene *Michael Terbille* oder der – ebenfalls viel zu früh verstorbene – so liebenswerte Mahner und Grantler *Rembert Brieske*. War die Versuchung, vor diesen und anderen Koryphäen in Ehrfurcht zu erstarren, durchaus groß, so ging von diesen Menschen doch immer ein starkes Signal der Ermutigung für jüngere Kolleginnen und Kollegen aus. Ein aufmunterndes Schulterklopfen nach der Devise „Hau 'rein Kleiner, du kannst das“, mußte man sich zwar selber abholen, aber es kam immer bereitwillig und zu jeder Zeit.

Wohlthuend auffällig war aber auch, dass es in der Mitgliedschaft kaum Lautsprecher und/oder Selbstdarsteller gab, welche einem unbedarften neuen Mitglied das Gefühl hätten geben können, eigentlich nicht wirklich dazu zugehören – ob dies weiblichen Mitgliedern auch so ging, kann ich naturgemäß nicht beurteilen. Außerdem traf man Kolleginnen und Kollegen, mit denen man durchaus auch die Erfahrung teilen konnte, wie es sich anfühlt, wenn man sich gerade für eine/-n der 10 schlechtesten Anwälte/Anwältinnen der Republik hält.

Nachdem *Hubert van Bühren* mit der Bemerkung, er scheide aus dem Amt, aber nicht aus dem Leben, seine Tätigkeit als Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses beendete, übernahm dieses Amt *Monika-Maria Risch*, welche zuvor schon maßgeblich die Organisation der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft betreut hatte. Sie verstand sich dabei hervorragend darauf, die mit dem Versicherungsrecht befassten Menschen zusammenzubringen, seien sie Anwälte/Anwältinnen, Versicherungsmitarbeiter/-innen oder Richter/-innen. Das ist jetzt keine sehr professionelle Aussage, aber allein die Teilnahme an den von *Monika-Maria Risch* organisierten Rahmenveranstaltungen lohnten jeden Besuch einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft. Dass es hierum auch kontroverse Diskussionen gab, liegt nahe, war verständlich und sicher auch berechtigt – ich habe mir erlaubt, mich da im Wesentlichen herauszuhalten und es einfach zu genießen – danke nochmals dafür.

Für mich ist die Arbeitsgemeinschaft in aller erster Linie ein Forum der Begegnung von Fachfrauen und -männern, welche in völlig unterschiedlicher Funktion und auch mit unterschiedlichen Interessen und Zielen mit dem Versicherungsrecht befasst sind. Die fachliche Auseinandersetzung und Diskussion ergibt sich dann ganz von alleine.

Zusammenfassen kann ich die zurückliegende Zeit meiner Mitgliedschaft so:

Früher da ich unerfahren und bescheidner war
als heute
Hatten meine höchste Achtung andre Leute
Später traf ich auf der Weide außer mir noch
mehr Kälber
Und nun schätz ich sozusagen erst mich selber

(*Wilhelm Busch, 1832-1908*)

Für die Zukunft wünsche ich mir, dass mehr junge Kolleginnen und Kollegen ihren Weg in die Arbeitsgemeinschaft finden und sie dort das vorfinden, was ich hier beschrieben habe.

Martin Tibbe

Der Koalitionsvertrag im Fokus – was erwartet die auf Versicherungsrecht spezialisierte Anwaltschaft?

Seit dem 8.12.2021 ist die neue Bundesregierung im Amt. Die Koalition aus SPD, Grünen und FDP hat ihre Pläne für die laufende Legislaturperiode im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ niedergelegt. In *Spektrum* diskutieren Dr. Carla Burmann und Dr. Florian Dallwig, jeweils Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, für die ARGE VersR im DAV den Koalitionsvertrag aus Sicht der auf Versicherungsrecht spezialisierten Anwaltschaft.¹

Dr. Florian Dallwig (FD): Fast 180 Seiten Koalitionsvertrag, und das Thema Versicherungen wird überwiegend unter aufsichtsrechtlichen Aspekten in den Blick genommen. So werden im Sinne der Stabilität des europäischen Versicherungsmarktes „strikt risikoorientierte“ Kapitalanforderungen gefordert, (S. 173). Nun liegt die Solvenz der Versicherungsunternehmen unzweifelhaft im Interesse der Versicherungsnehmer. Aber aus Sicht des im Versicherungsrecht tätigen Anwalts ist das nur ein Nebenschauplatz.

Dr. Carla Burmann (CB): Das ist richtig. Praktisch relevanter könnte folgender Aspekt sein: Der Koalitionsvertrag geht neben den Kapitalanforderungen zumindest auch auf die angemessene Berücksichtigung von Klimarisiken ein. Dies halte ich für sinnvoll und auch für ein richtiges Signal, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021 und den in diesem Zusammenhang diskutierten versicherungsrechtlichen Problematiken. Die Berücksichtigung von Klimarisiken dürfte sich beispielsweise in einer Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, höhere Rückstellungen zu bilden, niederschlagen. Allerdings stellt sich allgemein die Frage, ob gewisse Umweltrisiken überhaupt noch zu angemessenen Prämien versicherbar sind bzw. in der Zukunft sein werden. Hier besteht definitiv konkreter politischer Handlungsbedarf. Sofern bestimmte Versicherungen für den Verbraucher möglicherweise nicht mehr finanzierbar sein könnten, müssten die hiervon betroffenen Risiken ggf. öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Das müsste zumindest diskutiert werden.

FD: Ja, Sie sprechen zurecht den Verbraucherschutz an – begonnen bei der Absicherung von Elementarrisiken. Die Versicherung von Elementarrisiken, deren Bedeutung uns letztes Jahr durch die tragischen Ereignisse im Ahrtal in erschreckender Weise bewusst geworden ist und die schon seit Jahren diskutierte Frage, ob eine solche Elementarschadenversicherung obligato-

risch ausgestaltet sein sollte, findet im Koalitionsvertrag keine Erwähnung. Und im Rahmen des Verbraucherschutzes kommen speziell Versicherungen nicht vor: Der Koalitionsvertrag fordert zwar mehr Verbraucherbildung in Sachen Finanzen (S. 112); das bleibt aber recht allgemein und abstrakt. Es ist sicherlich wünschenswert, wenn die Bevölkerung sich mehr mit Finanzen auseinandersetzt und hierfür schon in der Schule erste Grundsteine gelegt würden, damit dieses von Vielen gemiedene Thema die gebotene Aufmerksamkeit erlangt.

CB: Generell dürfte das Problem bestehen, dass selbst Rechtsanwälte keinen Überblick über die am Markt verfügbaren Versicherungsprodukte haben und die Abschlussberatung über Finanzdienstleister, Makler, Vertreter etc. erfolgt und Anwälte und Anwältinnen meist erst viel später ins Spiel kommen. Eine „vorbeugende“ Beratung durch Rechtsanwälte findet – nach meiner Kenntnis – ja so gut wie gar nicht statt.

FD: Ja, als Anwalt ist man doch meist forensisch tätig. Und wir haben in den letzten Jahren neue Konkurrenz bekommen: Die zunehmende Bedeutung elektronischer Vertriebskanäle will die Koalition regeln. Insurtechs, Fintechs und Plattformen hat die Koalition ausdrücklich auf der Regulierungsagenda (S. 171). Wobei man sich sicher streiten kann, ob bei Vergleichsportalen z.B. für Versicherungen wirklich Regulierungsbedarf besteht. Diese Portale haben zwar oft erhebliche Lenkungs- und damit Marktmacht, aber wenn man sich die gegenwärtig gerichtlich zu klärenden Rechtsfragen anschaut, dann scheint doch eher ein Rechtsumsetzungsdefizit zu bestehen als ein Regulierungsdefizit. Die bestehenden Vorschriften in VVG und GewO schaffen regelmäßig einen angemessenen Interessenausgleich, insbesondere auch, was die Informations- und Beratungspflichten angeht. Ich denke, die zentrale Rolle der Anwaltschaft und der Justiz besteht darin, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Versicherungsnehmer auch eingehalten werden.

Schwieriger ist die Lage sicherlich bei digitaler Verbraucherrechtgedurchsetzung, etwa wenn Ansprüche per Algorithmus geprüft werden. Diese Legaltechs kennen wir ja bislang schon aus dem Reise- oder Mietrecht, und denkbar erscheint, dass bald auch die erste Plattform Ansprüche aus Versicherungen prüft. Eine versicherungsrechtliche Prüfung ist sicherlich komplexer als der durchschnittliche Fluggastrechtfall, aber technisch sicher nicht ausgeschlossen. Brauchen wir hier (neue) Regulierung, vielleicht, um die Qualität der Rechtsberatung zu sichern?

¹ Die Stellungnahmen geben ausschließlich die persönlichen Auffassungen der Beteiligten wieder.

CB: Dass hier Rechtsdienstleistung bzw. -beratung auf der einen Seite und die reine Bereitstellung von Informationen bzw. eines Marktüberblicks vom Gesetzgeber unterschieden werden, darauf müssten die verschiedenen Anwaltsorganisationen/Interessenvertretungen achten und die Interessen der Rechtsanwält*innen vertreten. Hier kann man ja bereits jetzt ein Spannungsfeld zwischen Verbraucherinteressen (schneller, einfacher, billiger Zugang zum Recht) und anwaltlichen Interessen sowie Verbraucherschutz beobachten. Dies dürfte sich in der Zukunft noch verstärken.

FD: Sie sprechen den Zugang zum Recht an – wenn wir dabei noch einmal bleiben, dann ist ein wichtiges Thema, das uns sicher in den nächsten Jahren weiterhin beschäftigen wird, die moderne Prozessfinanzierung. Die Plattformen, die heute Ansprüche prüfen, versprechen teilweise schon, diese dann auch gleich (zB durch einen Vertragsanwalt) auf eigenes Risiko durchzusetzen. Wenn wir diese Art von Dienstleistung dogmatisch betrachten, ist insoweit vieles unklar, begonnen bei der Frage, welcher Vertragstyp hier überhaupt vorliegt – Geschäftsbesorgung, Versicherungsvertrag. Dennoch meine ich, wir kommen mit dem derzeitigen Regulierungsstand aus.

CB: Die gegenwärtigen Regelungen dürften zeitgemäß sein und den Verbraucherinteressen grundsätzlich entsprechen. Und die fortdauernde Entwicklung hin zu „mehr Online“ dürfte auch gar nicht mehr aufzuhalten sein.

FD: Das würde der Gesetzgeber sicher so unterschreiben. Der Koalitionsvertrag lässt anklingen, dass im Bereich Finanzen der Online-Vertragsschluss erleichtert werden soll; es soll keinen „Medienbruch“ mehr geben.

CB: Das ist begrüßenswert, aber mögliche Erleichterungen im Onlinebereich dürfen nicht dazu führen, dass dem Verbraucher weniger Rechte und Informationen zustehen. Dem Versicherungsnehmer/Verbraucher muss die Möglichkeit eröffnet werden, auch online die gleiche Beratungsqualität wie offline zu erhalten. Den Verbraucherinteressen soll ausweislich des Koalitionsvertrags auch dienen, dass künftig z.B. der Abschluss eines Darlehensvertrags von der zugehörigen, optionalen Raten-schutzversicherung zeitlich um eine Woche „entkoppelt“ werden soll (Koalitionsvertrag, S. 170). Das gibt dem Verbraucher mehr Zeit, um seinen Versicherungsbedarf zu prüfen und dürfte dementsprechend ein Schritt in die richtige Richtung sein.

FD: Ein Thema, das nicht ganz so spektakulär daherkommt wie die Diskussion um Künstliche Intelligenz und Fintechs und Digitalisierung, das aber doch von großer Bedeutung für die Anwaltschaft sein dürfte, ist der kollektive Rechtsschutz. Die Regierung scheint daran große Erwartungen zu haben, soweit es um die Verbraucherschutzrechtsdurchsetzung geht. Sie will bestehende Instru-

mente (etwa nach dem KapMuG) ausbauen und die EU-Verbandsklagerichtlinie umsetzen. Dies bringt dem Anwalt zwar keine größere Zahl neuer Mandanten, weil nur bestimmte Verbände als „qualifizierte Einrichtungen“ die neue Verbandsklage anstrengen können sollen, so dass eine zweite „Dieselwelle“ daraus sicher nicht entsteht. Aber Kolleg*innen, die Unternehmen beraten, die ihre Leistungen (auch) Verbrauchern anbieten, zB im Bereich Finanzdienstleistungen, werden diese auf eine Vergrößerung des Haftungsrisikos aufgrund der neuen Klagemöglichkeiten aufmerksam machen müssen. Das Prozessrisiko wegen möglicher Verstöße gegen verbraucher-schützende Rechtsvorschriften steigt an – der Umfang hängt freilich von der Art und Weise der vom Gesetzgeber gewählten Umsetzung ab.

Weniger von beruflichem als von persönlichem Interesse für die Anwaltschaft ist dagegen das Thema Altersvorsorge. Wir alle leben länger, die Babyboomer gehen bald in Rente, immer weniger Erwerbstätige müssen also immer mehr Rentner finanzieren. Das stellt das gesetzliche, umlagefinanzierte Rentensystem vor erhebliche Herausforderungen, und nicht anders ergeht es wegen der Niedrigzinsphase auch den berufsständigen Versorgungswerken. Der Koalitionsvertrag setzt nun neben dem gesetzlichen System auch auf die private Vorsorge. Sie soll „grundlegend reformiert“ werden (S. 74). Als „private Vorsorge“ stellen sich die Koalitionäre wohl gerade nicht in erster Linie private Altersvorsorgeinstrumente (Aktien, Riesterverträge) vor, sondern einen „öffentlich verantworteten Fonds“ mit einem „effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit“ (S. 74). So scheint die Vorsorge im Ergebnis wohl eher in staatlicher Hand zu bleiben. Wem dieser Fonds offenstehen soll, ist noch unklar, aber natürlich müssen die Interessenvertretungen der Anwaltschaft den Prozess aufmerksam verfolgen. Außerdem will man eine gesetzliche Anerkennung derjenigen privaten Anlageprodukte prüfen, die höhere Renditen versprechen als Riester (Koalitionsvertrag, S. 74), mit Bestandsschutz für laufende Riesterverträge. Das wiederum könnte uns beruflich betreffen – die Bundesregierung scheint eine Erhöhung des Anteils von Anlegern in der Bevölkerung anzustreben. Und je mehr Anleger, desto mehr potentielle Fälle von Beratungspflichtverletzungen kommen in Betracht.

CB: Man könnte außerdem darüber nachdenken, ob es aus sozialen Sicherheitsaspekten nicht auch notwendig sein dürfte, die betriebliche Altersvorsorge zu stärken. Unabhängig davon muss eine gewisse Sicherheit auch bei den privaten Produkten im Grundsatz gewährleistet sein: Insbesondere muss bei Produkten, die der Altersvorsorge dienen, das Verlustrisiko begrenzt sein. Man denke an Aktienfonds, bei denen im schlimmsten Falle der Verlust der gesamten Altersvorsorge drohen könnte.

Ich meine weiterhin, dass insbesondere die Prämienentwicklung bei bestimmten Versicherungsverträgen und die

Abschlusskosten insbesondere bei Lebensversicherungen, Rentenversicherungen etc. stärker in den politischen Fokus gerückt werden müssten. Die Renditen bei solchen Versicherungsverträgen müssten ja zumindest das erreichen, was man bei freiwilligen Beiträgen in der Rentenversicherung erreicht.

Gerade bei Versicherungen, die der Altersvorsorge dienen, sollte die Kostentragung beim Verbraucher/Versicherungsnehmer mehr in das Zentrum der politischen Diskussion gestellt werden. Hier wäre durchaus weiterer Regulierungsbedarf denkbar und vorhanden.

FD: Die Altersvorsorge ist sicher das große Thema für die anstehenden vier Jahre und eine Reform will gründlich konzipiert sein. Aber auch vermeintlich kleine Themen können sich im Alltag als sehr bedeutsam erweisen. Der Koalitionsvertrag formuliert Änderungsbedarf für Justiz und Rechtspflege. Schneller und effizienter sollen die Verfahren werden, Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen sollen audiovisuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden (S. 106).

CB: Ich denke, dass eine große Erwartungshaltung hinsichtlich einer deutlich schnelleren und umfassenderen Digitalisierung der Justiz besteht. Es dürfte für die Anwaltschaft schon mehr als befremdlich sein, dass für Anwält*innen die aktive Nutzungspflicht des beA besteht, während in der Justiz weiterhin ausgedruckt wird und Faxe schneller vorgelegt werden als beA-Schriftsätze (siehe z.B. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bea-fax-hannover>)

FD: Immerhin hat die CoVid-19-Pandemie für die Digitalisierung der Justiz in gewisser Weise beschleunigend gewirkt.

CB: Die nunmehr verstärkt ermöglichte Wahrnehmung von Terminen im Rahmen der Videokonferenz nach § 128a ZPO ist wirklich zu begrüßen und funktioniert überwiegend sehr gut. Aber auch hier sehe ich noch deutlichen Verbesserungsbedarf: Zu oft werden solche Anfragen noch abgelehnt, da die Gerichte zwar grundsätzlich über die technischen Möglichkeiten verfügen, aber z.B. nicht in jedem Saal. Teilweise sind auch einige – wenige – Richter*innen einfach unwillig, Videoverhandlungen durchzuführen. Der Aspekt, dass die Videoverhandlungen auch aus Umweltschutzgründen (Vermeidung von Emissionen durch Anfahren etc.) positiv zu bewerten sind, geht oftmals unter. Und teilweise ist es

nach meiner Erfahrung auch technisch schwer möglich, eine Videoverhandlung durchzuführen, wenn Zeugen vor Ort zu vernehmen sind. Einige Gerichte haben hierfür nicht ausreichende technische Möglichkeiten (mehrere/schwenkbare Kameras, etc.).

Bei einigen Mandanten und Mandantinnen, die mit dem Umgang digitaler Systeme nicht so vertraut sind oder durch einen Prozess sehr stark belastet sind, sehe ich durchaus das Problem, dass eine Grundskepsis hinsichtlich einer Videoverhandlung besteht. Einige stellen sich dann doch die Frage, ob der/die Richter*in ihr Problem genauso wahrnimmt und bewertet, wie bei einer persönlicher Anwesenheit. Manchmal wird auch vermutet, dass die gegnerische Partei einen Vorteil hat, wenn diese vor Ort ist. Insoweit darf die Digitalisierung natürlich nicht das Vertrauen in die Justiz mindern. Einige Neuerungen brauchen vielleicht noch etwas Zeit um sich in der Breite durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist nicht gerade hilfreich, dass die Gerichte unterschiedliche Programme für die Durchführung der Verhandlung nutzen, die sich in ihrer Zugänglichkeit und Handhabbarkeit enorm unterscheiden. Insoweit gibt es natürlich auch Mandant*innen, die skeptisch sind, ob eine Verhandlung vor Ort in Pandemiezeiten „sicher“ ist und sich fragen, warum eine Videoverhandlung vor Gericht so viel komplizierter ist als die Meetings, die sie aus ihrem beruflichen Kontext kennen.

FD: Ja, mit der richtigen technischen Ausstattung kann eine Videoverhandlung für alle Beteiligten eine Vereinfachung sein.

CB: Daneben müsste die Verwaltung wirklich zeitnah und umfangreich modernisiert und digitalisiert werden – hier hängt Deutschland im internationalen Vergleich doch sehr hinterher.

FD: Damit sind wir wieder beim Koalitionsvertrag – der stellt an einigen Stellen Vorhaben allgemeiner Art in Aussicht, deren Umsetzung wir uns sicher alle wünschen, die wir aber auch schon aus vorherigen Regierungskoalitionen kennen – bessere Verständlichkeit von Gesetzen (S. 10) oder „Bürokratieabbau“ (S. 32). Digitalisierung des Zivilprozesses ohne unnötige Bürokratie, immer noch gleicher Zugang zum Recht... was wünschen wir uns noch, was hier auf die Regierungsagenda gehört?

CB: Den Aspekt mit der verständlichen Gesetzesprache finde ich sehr wichtig. Auch der normale Bürger muss Gesetze lesen und verstehen können.

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung

Fortbildungsveranstaltung des Arbeitskreis Rechtsschutzversicherung 07. April 2022 im DoubleTree by Hilton Schweizerhof in Hannover

Moderation und Tagesleitung:

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann, STOBBE Rechtsanwälte PartG mbB, Hannover,
Leiterin des Arbeitskreises

Programm

- ab 09.30 Uhr: Begrüßungskaffee /Ausgabe der Tagungsunterlagen
- 09.45 Uhr: Begrüßung durch die Tagungsleiterin
- 10.00 – 11.30 Uhr: Aktuelle Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung
David Niebel, LL.M., Richter, derzeit am Landgericht Bonn
- 11.30 – 11.45 Uhr: Pause
- 11.45 – 13.15 Uhr: Herausforderungen in der Rechtsschutzversicherung aus der Sicht des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Gabriele Hillmer-Möbius, Rechtsanwältin, Referentin Rechtsschutz beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
- 13.15 Uhr – 14.15 Uhr: Mittagspause
- 14.15 Uhr – 15.15 Uhr: Aktuelle Entwicklungen und Probleme in der Rechtsschutzversicherung
Statements und Podiumsdiskussion
David Niebel, LL.M., Richter am Landgericht Bonn; Gabriele Hillmer-Möbius, Rechtsanwältin u. Referentin Rechtsschutz beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin; Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Berlin
- 15.15 Uhr – 15.30 Uhr: Pause
- 15.30 Uhr – 16.15 Uhr Aktuelle Entwicklungen und Probleme in der Rechtsschutzversicherung [Fortsetzung]
- 16.15 Uhr – 16.30 Uhr: Zusammenfassung durch die Tagesleiterin

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Tel: 02381/1608-237, Fax: 02381/1608-200,
Mail: F.Dallwig@streitboerger.de
Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)